

Sehr geehrte Vertriebspartnerinnen und Vertriebspartner,

zum 01.06.2022 haben wir einige Änderungen in unserem Pflegezusatztarif **INTER QualiCare®** vorgenommen:

Änderung der Leistung für Kinder und Jugendliche (bis Vollendung 21. Lebensjahr)

● Änderung in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB):

Wir haben die Leistungen bei Kindern und Jugendlichen bis Vollendung des 21. Lebensjahres dahingehend geändert, dass der Versicherungsfall für diesen Personenkreis dann eintritt, wenn die Ursache für die Pflegebedürftigkeit eine **definierte Erkrankung oder ein Unfall** ist. Welche Erkrankungen das sind, steht in einer neuen Anlage zu den AVB. Der Unfallbegriff sowie die grundsätzliche Änderung des Versicherungsfalles sind in § 1 Abs. 2 AVB geregelt (beides siehe Anhang). Eine Beitragsänderung resultiert daraus nicht.

● Änderungen in den Annahmerichtlinien

Unter „Tarifbesonderheiten“ wurden beim Tarif QualiCare® folgende Änderungen getätigt:

Der Baustein QCE (Einmalleistung) kann bei Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bis **maximal 10.000 EUR** in 1.000-EUR-Schritten abgeschlossen werden. Bei Erwachsenen liegt die Grenze weiterhin bei 25.000 EUR.

Bei Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden Kopien aller bereits durchgeführten U-Untersuchungen, sowie die Perzentilkurven aus dem Untersuchungsheft benötigt.

● Warum haben wir uns für diese Änderungen entschieden?

Es ist branchenweit zu beobachten, dass es durch die Änderung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs sowie des Begutachtungsinstruments bei bestimmten Einschränkungen der Fähigkeiten und der Selbständigkeit vermehrt zu Einstufungen in einen Pflegegrad kommt, die beim alten Pflegebedürftigkeitsbegriff keine oder nur wenig Berücksichtigung gefunden hätten. Die „Hürde“ zur Pflegebedürftigkeit ist kleiner geworden. Dies ruft leider Ausnutzungstendenzen hervor, sogar in Verbindung mit mehr oder weniger seriösen Anleitungen, wie in solchen Fällen ein Versicherungsschutz und im Nachgang eine Pflegebedürftigkeit erlangt werden kann. Dieses Phänomen taucht dabei nahezu ausschließlich bei Kindern und Jugendlichen auf.

Dies führt zu vermehrten Leistungsanträgen auch in der Pflegezusatzversicherung. Das Beispiel Barmenia Ende November 2021 zeigt, dass dies Ausmaße annehmen kann, die dem Tarif und dem darin versicherten Bestand deutlich schaden kann.

Vor diesem Hintergrund haben wir uns zum Schutz des bisherigen und zukünftigen Bestandes sowie des Tarifs INTER QualiCare® als Ganzes zu diesem Schritt entschieden. Wir sind davon überzeugt, dass wir trotzdem weiterhin für Kinder und Jugendliche den wesentlichen Schutz vor den Risiken der Kosten einer Pflegebedürftigkeit anbieten.

● Stichwort Kindernachversicherung:

Es ist eine gesetzliche Vorgabe (§ 198 VVG), dass Kinder ab Geburt mitversichert werden können, sofern ein Elternteil bereits 3 Monate in dem Tarif versichert ist und die Mitversicherung spätestens 2 Monate nach Geburt erfolgt. Diese Nachversicherung erfolgt dann ohne Gesundheitsprüfung. Zudem gilt dies nur für einen Versicherungsschutz, der nicht höher oder umfassender ist als der des Elternteils.

Dabei gelten jeweils die AVB, die mit dem Elternteil vereinbart ist. Dies bedeutet in diesem Zusammenhang: Eltern, die sich vor dem 01.06.2022 im INTER QualiCare® versichert haben, können die Kinder nach ihren Bedingungen versichern. Die o.a. Änderungen gelten dann nicht. Diese gesetzliche Vorgabe wird durch die o.g. Anpassung nicht verändert!

● Änderung im Antrag

Bisher konnte der INTER QualiCare® nur über einen eigenen Antrag beantragt werden. Diesen Antrag nehmen wir nun aus dem Programm und ermöglichen im Gegenzug die Beantragung über den KV-Voll und/oder KV-Zusatz-Antrag. In diese haben wir die besonderen Gesundheitsfragen des INTER QualiCare® integriert (Abschnitt „H. Gesundheitsfragen für Pflegegeldversicherung“). Somit kann dieser Tarif nun gleichzeitig und gemeinsam mit anderen Tarifen der KV-Voll- oder Zusatzversicherung beantragt werden. In einem solchen Fall sind aber **beide** Gesundheitsfragenblöcke (Abschnitte G. und H.) auszufüllen. In diesem Zuge haben wir auch die Antragsfrage 6 der Gesundheitsfragen für Pflegegeldversicherung im Wortlaut geändert.

● Übergangsregelung für die Nutzung des Antrags:

Die bisherigen Anträge werden noch für Beantragungen bis 30.06.2022 akzeptiert. Ab dem **01.07.2022** werden nur noch die neuen Anträge entgegengenommen.